



Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands e. V. (KAB)

Satzung
Wahlordnung
Finanzstatut
Rechtsschutzordnung
Schiedsverfahren

Satzung des Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands e.V. (KAB)

Präambel

Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands ist eine selbständige Vereinigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die KAB verfolgt eine sozial- und berufspolitische Zwecksetzung.

Aus ihrem Selbstverständnis, Kirche zu sein und in der Arbeiterbewegung zu wurzeln, ist KAB politische Bewegung, Selbsthilfebewegung, Bildungs- und Aktionsbewegung so wie internationale Bewegung.

§ 1

Name und Sitz

Der Name des Verbandes lautet:

Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands e.V.

Der Sitz ist Köln, in Köln und München sind Geschäftsstellen der KAB Deutschlands.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- 1 Ziele und Aufgaben der KAB Deutschlands sind insbesondere:
 - 1.1 im gemeinsamen und persönlichen Dienst an der Verlebendigung christlicher Lebenshaltung in der Arbeitnehmerschaft mitzuwirken;
 - 1.2 durch Lebenshilfe und Bildungsarbeit die Arbeitnehmerschaft für ihre gestaltende Aufgabe in Kirche, Staat und Gesellschaft zu befähigen;
 - 1.3 die Arbeitnehmerschaft zur gegenseitigen Hilfe und gemeinsamen Aktion aus christlicher Verantwortung anzuregen;
 - 1.4 die Gesellschaft in ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklung im nationalen und internationalen Bereich aus der Sicht der Arbeitnehmerschaft und von der Grundlage kirchlicher Sozialverkündigung aus unabhängig und überparteilich in einem stetigen Entwicklungsprozess mitzugestalten;
 - 1.5 die Interessen der Arbeitnehmerschaft und ihrer Familien in der Öffentlichkeit zu vertreten;
 - 1.6 den Mitgliedern Rat, Hilfe und Vertretung in Streitfällen, die unmittelbar mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen sowie in sozialen Angelegenheiten zu geben. Das Nähere regelt die Rechtsschutzordnung im Sinne der subsidiären Ordnung der KAB Deutschlands.
 - 1.7 Auf eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern in Kirche und Gesellschaft hinzuwirken.
- 2 Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1 Stellungnahmen gegenüber Bundes- und Landesregierungen, Ministerien, Gewerkschaften, Kirchen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Institutionen,
 - 2.3 Anträge und Initiativen gegenüber staatlichen Organen jeder Art,
 - 2.4 Herausgabe von Publikationen,

- 2.5 Wissenschaftliche Gutachten, Aufträge zu solchen im Rahmen der Zielsetzung gemäß § 2 Ziffer 1.1 bis 1.7,
- 2.6 Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit Arbeitnehmerorganisationen im Ausland, insbesondere im Rahmen der Weltbewegung Christlicher Arbeitnehmerorganisationen (WBCA),
- 2.7 Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen zur Vermittlung der Programmatik der KAB Deutschlands und der Stellungnahmen zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen.

§ 3 **Mitglieder**

1. Mitglieder können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Ehegatten und -gattinnen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben der KAB Deutschlands bekennen.
2. Als Mitglieder können auch Personen beitreten, die den Bestrebungen der KAB ein besonderes Interesse entgegenbringen, soweit sie nicht als Mitglieder nach Abs. 1 aufgenommen werden können.
3. Soweit Mitglieder sich in Diözesanverbänden und deren Untergliederungen zusammenschließen, gehören diese Diözesanverbände mit ihren Untergliederungen der KAB Deutschlands an.

§ 4 **CAJ und ACLI**

Die Christliche ArbeiterInnenjugend (CAJ) und die Associazioni Cristiane Lavoratori Italiani Germania (ACLI Germania) sind korporative Mitglieder in der KAB Deutschlands:

1. Die CAJ ist die selbstständige Jugendorganisation der KAB.
2. Die ACLI ist eine selbstständige Organisation der Arbeitnehmerbewegung.

§ 5 **Weitere korporative Mitglieder**

Als weitere korporative Mitglieder können der KAB Deutschlands andere katholische Arbeitnehmerorganisationen sowie solche Organisationen beitreten, die die Zielsetzungen der KAB verfolgen und das Grundsatzprogramm der KAB unterstützen. Die Form der Mitgliedschaft wird vertraglich geregelt.

§ 6 **Aufnahme der Mitglieder**

1. Über die Aufnahme der Mitglieder nach § 3 – Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet auf schriftlichen Antrag die Ebene, die nach der Satzung des zuständigen Diözesanverbandes dafür benannt wurde.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes nach § 5 erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Bundesausschuss.
3. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 7 **Stimmrecht**

1. Mitglieder gemäß § 3 – Ziffer 1 und 2 üben ihr Stimmrecht direkt in den Basisstrukturen und durch stufenweise Delegation in den Diözesanverbänden und in der KAB Deutschlands aus.
2. Für die Wahl der Delegierten beschließt jeder Diözesanverband ein Verfahren, das Bestandteil der Satzung des Diözesanverbandes ist.
3. Das Stimmrecht von CAJ und ACLI und anderen korporativen Mitgliedern ist an die Zahlung des Beitrages gebunden.
Der jährliche Mindestbeitrag für korporative Mitglieder wird vom Bundesausschuss festgelegt.
4. Für die Mitglieder gemäß § 5 wird das Stimmrecht vertraglich festgelegt.

§ 8 **Beitrag**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die KAB Deutschlands von ihren Mitgliedern Beiträge.

Die Beitragshöhe setzt der Bundesausschuss im Rahmen des vom Bundesverbandstag beschlossenen Finanzstatutes fest.

Das Finanzstatut setzt die Rahmenbedingungen für die Finanzierung der Aufgaben der KAB Deutschlands und schafft zum anderen die Bedingungen für einen solidarischen Ausgleich der Finanzsituation der Diözesanverbände.

§ 9 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod
- bei Mitgliedern nach § 5 durch Beendigung oder durch Auflösung des Vertragsverhältnisses.

§ 10 **Diözesanverbände**

1. Die Diözesanverbände haben das Recht, sich zur Durchführung ihrer Aufgaben als juristische Personen zu konstituieren.
2. Die Diözesanverbände sind zur Durchführung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung der kirchlichen und politischen Strukturen und aus verbandlichen Gründen untergliedert.
3. Die Diözesanverbände geben sich eine Satzung, die nicht im Widerspruch zur Satzung der KAB Deutschlands stehen darf.
4. Zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben in den Bundesländern können Diözesanverbände Landesarbeitsgemeinschaften bilden.

§ 11 Organe

Organe der KAB Deutschlands sind:

- der Bundesverbandstag
- der Bundesausschuss
- der Bundesvorstand
- die Bundesleitung.

Die Organe der KAB Deutschlands geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Der Bundesverbandstag

I.

Der Bundesverbandstag ist das oberste beschlussfassende Organ der KAB Deutschlands.

Ihm obliegt:

- a) die Beratung und Verabschiedung des Grundsatzprogramms und weiterer grundsätzlicher Aussagen und Erklärungen,
- b) die Annahme und Änderung der Satzung,
- c) die Wahl der Bundesleitung für vier Jahre,
- d) die Wahl des Bundesvorstandes für vier Jahre,
- e) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- f) die Beauftragung der Bundesleitung, des Bundesvorstandes und des Bundesausschusses mit der für die Satzungszwecke erforderlichen Maßnahmen,
- g) die Bestätigung der Mitglieder des Bundesausschusses, die von den Diözesanverbänden und den korporativen Mitgliedern delegiert werden,
- h) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Bundesleitung und des Bundesvorstandes und Aussprache darüber,
- i) die Beschlussfassung über das Finanzstatut.

II.

Am Bundesverbandstag nehmen als stimmberechtigte Delegierte teil:

1. die Mitglieder des Bundesausschusses,
2. die Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder, die nach folgendem Schlüssel entsandt werden:
 - je Diözesanverband 3 Grunddelegierte
 - für Diözesanverbände ab 3001 Mitglieder pro angefangene 3.000 Mitglieder eine/n weitere/n Delegierte/n.Grundlage für die Berechnung der Delegierten ist der Mitgliederstand zum 31. Dezember des Kalenderjahres, das dem Bundesverbandstag vorangeht.
3. Mit der Zahlung des vereinbarten Mindestbeitrages entsenden CAJ und ACII je 10 Delegierte.
4. Weitere korporative Mitglieder entsenden 5 Delegierte.

III.

Der Bundesverbandstag findet in der Regel alle vier Jahre statt. Zeitpunkt und Tagungsort bestimmt der Bundesausschuss.

Der Bundesverbandstag ist in der Regel zwölf Monate vor dem Termin anzukündigen. Die Einladung erfolgt vier Monate vorher unter Angabe der Tagesordnung.

Außerordentliche Bundesverbandstage müssen stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Diözesanverbände dies verlangt. § 37, Abs.1 BGB bleibt davon unberührt. Sie müssen in der Regel spätestens vier Monate nach Antragstellung durchgeführt werden.

Ordnungsgemäß einberufene Bundesverbandstage sind in jedem Fall beschlussfähig.

IV.

Anträge können stellen:

1. die KAB-Diözesanverbände
2. die korporativen Mitglieder
3. der Bundesausschuss
4. der Bundesvorstand
5. die Bundesleitung

Die Frist für die Einreichung der Anträge beträgt

- a) für den Bundesverbandstag zwei Monate,
- b) für den außerordentlichen Bundesverbandstag einen Monat vor dem jeweiligen Termin

V.

- a) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Anträgen auf Satzungsänderungen müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zustimmen.
- b) Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung.

VI.

Der Bundesverbandstag wird von einem Präsidium geleitet. Das Präsidium wird vom Bundesausschuss vorgeschlagen und vom Bundesverbandstag gewählt.

§ 13 **Der Bundesausschuss**

I.

Dem Bundesausschuss obliegt:

1. die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesverbandstages in der Zeit zwischen den Bundesverbandstagen,
2. der Vorschlag an den Bundesverbandstag zur Wahl der Bundesleitung,
3. die Einrichtung und Beauftragung von Ausschüssen für die Arbeit mit Zielgruppen,
4. die Einrichtung weiterer Ausschüsse zur Wahrnehmung seiner Aufgaben,
5. die Beschlussfassung und Stellungnahme zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen,
6. die Beschlussfassung über Mitgliedschaften der KAB Deutschlands,
7. die Festlegung der Höhe des Beitrages,
8. die Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses,
9. die Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan,
10. die Entgegennahme der Jahresrechnung, des Rechnungsprüfungsberichtes und der Tätigkeitsberichte der Bundesleitung und des Bundesvorstandes,
11. die Entlastung der Bundesleitung und des Bundesvorstandes,

12. die Beschlussfassung über die Aufnahme korporativer Mitglieder,
13. die Beratung über Inhalte und Tagesordnung des Bundesverbandstages,
14. die Bildung einer Schiedsstelle und die Beschlussfassung über eine Verfahrensordnung für das Schiedsverfahren,
15. die Beschlussfassung über eine Rechtsschutzordnung.

Der Bundesausschuss gibt sich und den Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

II.

Dem Bundesausschuss gehören als Mitglieder für die Dauer der Legislaturperiode an:

1. die Bundesleitung,
2. die Mitglieder des Bundesvorstandes,
3. die Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder, die nach folgendem Schlüssel entsandt werden:
vorab 2 Sitze je Diözesanverband, ab 5001 Mitglieder je angefangene 5000 Mitglieder ein/e weitere/r Delegierte/r,
Bei Verhinderung der ordentlichen Bundesausschussmitglieder wird das Mandat durch ihre/n Stellvertreter/innen aus dem jeweiligen Diözesanverband wahrgenommen.
Die Vertretung ist nicht als persönliche Vertretung, sondern als Listenvertretung des jeweiligen Diözesanverbandes auszuüben.
4. die Vertreterinnen und Vertreter von CAJ und ACLI: je zwei Grunddelegierte auf der Basis des Mindestbeitrages,
5. die Vertreterinnen und Vertreter weiterer korporativer Mitglieder,
6. als beratende Mitglieder mit Sitz ohne Stimme die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse für die Arbeit mit Zielgruppen,
7. als beratende Mitglieder mit Sitz ohne Stimme jeweils ein/e Vertreter/in jeder Landesarbeitsgemeinschaft gemäß § 10 Nr. 4.

Anträge an den Bundesausschuss können stellen:

- die Bundesleitung
- der Bundesvorstand
- die Diözesanverbände
- die korporativen Mitglieder
- die vom Bundesausschuss eingerichteten Zielgruppenausschüsse

III.

Präsidium des Bundesausschusses

1. Der Bundesausschuss wird von einem Präsidium geleitet.
2. Der Bundesausschuss wählt aus seinen Reihen ein Präsidium, bestehend aus zwei Frauen und zwei Männern, die nicht dem Bundesvorstand gehören dürfen.

§ 14 **Bundsvorstand**

I.

Dem Bundsvorstand gehören als Mitglieder an:

1. die Bundesleitung,
2. 12 Mitglieder, paritätisch besetzt von 6 Frauen und 6 Männern, die vom Bundesverbandstag für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden,
3. Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KAB Deutschlands und der/die Leiter/in der Geschäftsführung mit beratender Stimme,
4. durch den Bundsvorstand kooptierte Mitglieder für besondere Aufgaben oder Themenbereiche mit beratender Stimme.

II.

Aufgaben des Bundsvorstandes

1. Er trägt Verantwortung für
 - a) die politisch programmatische Weiterentwicklung der KAB Deutschlands
 - b) die verbandspolitische und strategische Ausrichtung der KAB Deutschlands.
2. Er vernetzt und koordiniert die Diözesanverbände und unterstützt die regionalen Gliederungen.
3. Er bestellt die Geschäftsführung der KAB Deutschlands.
4. Er nimmt die auf Gegenseitigkeit getroffenen Dienstvereinbarungen der Mitglieder der Bundesleitung entgegen.
5. Er ist verantwortlich für die Umsetzung des Finanzstatutes.
6. Er legt den jährlichen Haushaltsplan vor.
7. Er beschließt die mittelfristige Finanzplanung laut Finanzstatut. Sie wird auf drei Jahre angelegt und jährlich fortgeschrieben.
8. Mitglieder aus dem Bundsvorstand halten treuhänderisch für die KAB Deutschlands die Gesellschafteranteile an der Kettelerhaus der KAB GmbH.
9. Er beruft den Bundesausschuss ein und erstellt die Tagesordnung.
10. Er beruft den Bundesverbandstag ein.

III.

Geschäftsordnung

Der Bundsvorstand gibt sich für seine Arbeit und die Arbeit seiner Ausschüsse eine Geschäftsordnung.

§ 15 **Die Bundesleitung**

Die Bundesleitung ist der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie ist hauptamtlich.

I. Der Bundesleitung gehören als Mitglieder an:

- a) die Bundesvorsitzende,
- b) der Bundesvorsitzende,
- c) der Bundespräses.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die KAB Deutschlands wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder der Bundesleitung gemeinsam im Sinne § 26 BGB vertreten.

II. Aufgaben der Bundesleitung

Aufgaben der Bundesleitung sind:

1. die Sicherung und der Ausbau der KAB,
2. die politisch programmatische Weiterentwicklung zu initiieren, zu koordinieren und zu organisieren,
3. die Wahrnehmung der Außenvertretung des Verbandes,
4. die Kommunikation zwischen den Gliederungen und zu den Mitgliedern der KAB zu fördern,
5. die Leitung der Geschäftsstellen der KAB Deutschlands,
6. die strategische Ausrichtung der verbandszentralen Einrichtungen,
7. die Verantwortung für die Haushaltsführung.

§ 16

Mittel und Einrichtungen

Die KAB Deutschlands bedient sich der Stiftung Zukunft der Arbeit und der sozialen Sicherung (ZASS), der Kettelerhaus der KAB GmbH, des GSKAB e.V. und des Weltnotwerk e.V. als Trägerstruktur.

Die Geschäftsführung der Kettelerhaus der KAB GmbH ist im Einvernehmen mit der Bundesleitung zu bestellen.

§ 17

Schiedsverfahren

Für die Beilegung von innerverbandlichen Streitigkeiten wird eine Schiedsstelle gebildet. Vor Beschreitung des Rechtsweges muss die Schiedsstelle eingeschaltet werden. Sie entscheidet verbindlich. Das Nähere regelt die Verfahrensordnung.

§ 18

Auflösung der KAB Deutschlands

Über die Auflösung der KAB Deutschlands entscheidet ein Bundesverbandstag, bei dem mindestens 3/4 der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen. Wird die Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von drei Monaten ein weiterer Bundesverbandstag ordnungsgemäß einberufen werden. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Auflösung muss in beiden Fällen mit 4/5 Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Bundesverbandes fällt das Vermögen an die Diözesanverbände der KAB unter Berücksichtigung des Mitgliederstandes.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung am 19.10.2007 in Kraft.

Wahlordnung des Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands e.V. (KAB)

§ 1

Wahl der Bundesleitung gemäß § 15 der Satzung

1. Vorschlagsberechtigt sind:
 - a) der Bundesvorstand
 - b) der Bundesausschuss
 - c) die Diözesanverbände
 - d) die Delegierten des Bundesverbandstages auf dem Bundesverbandstag

Zu a), b) und c):
Die Vorschläge werden in den Bundesausschuss eingebracht.
Kandidatinnen und Kandidaten, die im Bundesausschuss mindestens 20% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, müssen zur Wahl vorgeschlagen werden.

Zu d):
Für einen Vorschlag der Delegierten des Bundesverbandstages sind mindestens 10 Unterschriften von stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Die Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten muss schriftlich vorliegen.

Die Wahlen der Bundesleitung werden geheim wie folgt durchgeführt:
 - a) die Wahl der Bundesvorsitzenden
 - b) die Wahl des Bundesvorsitzenden
 - c) die Wahl des Bundespräses.
2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen gelten als gültige, abgegebene Stimmen.
Erhält im zweiten Wahlgang keine/r der Kandidaten/Kandidatinnen die vorgenannte Stimmenzahl, so stehen im dritten Wahlgang die beiden Anwärter/innen mit der im zweiten Wahlgang höchsten Stimmenzahl zur Wahl.

§ 2

Wahl des Bundesvorstandes gemäß § 14 der Satzung

1. Vorschlagsberechtigt sind die Delegierten des Bundesverbandstages. Es können nur ordentliche Mitglieder des Bundesverbandstages gewählt werden.
2. Die jeweils 6 Frauen und 6 Männer des Bundesvorstandes werden in getrennten geheimen Wahlgängen gewählt. Jede Vorschlagsliste muss mindestens 8 Kandidatinnen bzw. 8 Kandidaten enthalten, deren Zustimmung vorliegen muss. Bei der Stimmabgabe sind je Vorschlagsliste mindestens vier Stimmen abzugeben. In den Bundesvorstand gewählt sind die 6 Kandidatinnen und Kandidaten, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 3

Wahl des Präsidiums gemäß § 13 III der Satzung

Der Bundesausschuss wählt aus seinen Reihen das Präsidium des Bundesausschusses, bestehend aus zwei Frauen und zwei Männern, die nicht dem Bundesvorstand angehören dürfen.

Die Wahl ist geheim und wird in zwei Wahlgängen nach Geschlechtern durchgeführt:

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen gelten als gültige, abgegebene Stimmen.

§ 4

Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 13. I. Ziffer 8

Der Bundesausschuss wählt aus seinen Reihen zur Prüfung des sachlichen und rechnerischen Geschäftsgebarens des Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands e.V. einen Rechnungsprüfungsausschuss, der aus drei Personen besteht für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist einmal zulässig.

Finanzstatut
gemäß § 12, I.- i) der Satzung
des Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands e. V. (KAB)

Vorbemerkung

Das Finanzstatut setzt die Rahmenbedingungen für die Finanzierung der Aufgaben der KAB Deutschlands. Politisches Ziel ist ein bundesweit einheitlicher Beitrag. Es soll auch Bedingungen für einen solidarischen Ausgleich der Finanzsituation der Diözesanverbände schaffen.

Das vorliegende Finanzstatut der KAB Deutschlands regelt die Finanzierung der Aufgaben gemäß § 8 der Satzung.

I.
Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag des KAB Deutschlands e.V. wird vom Bundesausschuss festgelegt.
2. Der von den Mitgliedern des KAB Deutschlands e.V. erhobene Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Anteil für den KAB Deutschlands e.V.,
 - b) dem Anteil für den jeweiligen Diözesanverband, festgelegt vom jeweiligen Diözesanverband nach eigenen Richtlinien,
 - c) dem Anteil des jeweiligen Ortsverbandes-/Vereins, festgelegt vom jeweiligen Ortsverband/Verein. Die Diözesanverbände können in ihrer Satzung regeln, dass der Beitrag ihrer Ortsverbände/Vereine vom Diözesantag festzulegen ist.
3. Das Beitragserhebungsverfahren wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes vom Bundesausschuss bundeseinheitlich beschlossen.

II.
Finanzbedarf

1. Der Finanzbedarf des KAB Deutschlands e.V. ergibt sich aus seinen Aufgabenstellungen. Vom Anteil des Beitrags des KAB Deutschlands e.V. werden 4,5 % für die internationale Arbeit der KAB gemäß § 2, Ziffer 2.5 der Satzung des KAB Deutschlands e.V. und 3,5 % für den Solidarfond verwendet.
2. Die Höhe des Finanzbedarfs wird im Bundesvorstand festgelegt. Der Bundesausschuss ist darüber zu informieren.
3. Werden dem KAB Deutschlands e.V. neue Aufgaben zugeordnet, ist die Finanzierung der Aufgaben zuvor zu sichern.
4. Der Haushaltsplan sichert eine angemessene Rücklagenbildung.
5. Innerhalb eines angemessenen Zeitraums bildet der KAB Deutschlands e.V. eine allgemeine Rücklage in Höhe des Dreifachen der monatlichen Personalausgaben.
6. Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn bei einem zu erwartenden Fehlbetrag dieser aus Rücklagen gesichert beziehungsweise durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung gedeckt ist.
7. Der Haushaltsplan wird jeweils im Herbst eines Jahres vom Bundesausschuss verabschiedet.

8. Die mittelfristige Finanzplanung wird auf drei Jahre angelegt, jährlich fortgeschrieben und vom Bundesvorstand beschlossen.
9. Der Bundesausschuss nimmt im Frühjahr die Jahresrechnung entgegen.

III. ***Solidarfond***

1. Der Solidarfond fördert Vorhaben und Projekte der Verbandsentwicklung in den Diözesanverbänden.
2. Seine Ausstattung ist an die Beitragsentwicklung angebunden.
3. Antragsberechtigt sind die Diözesanverbände der KAB.
4. Diözesanverbände können Mittel nur dann beantragen, wenn der Diözesanverbandsbeitrag gemäß Ziffer I, 1 b in der Höhe von mindestens einem Drittel des Anteils des Beitrags des KAB Deutschlands e.V. erhoben wird und ein Eigenanteil von 50% der Projektkosten erbracht wird.
5. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Eigenanteil auf 30% abgesenkt werden.
6. Alle Vorhaben und Projekte sind zeitlich zu befristen. (In der Regel 1 Jahr bis maximal 4 Jahre). Eine Fortsetzung ist möglich.
7. Über die Vergabe und Befristung entscheidet der Bundesausschuss.

VI. ***Inkrafttreten***

Das überarbeitete Finanzstatut vom 01.01.2004 tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Rechtsschutzordnung
gemäß § 13, I., Ziffer 15 der Satzung
des Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands e.V. (KAB)

1. Rechtsschutz für Mitglieder der KAB

- 1.1 Die KAB als Verband mit berufs- und sozialpolitischer Zwecksetzung gewährt über die regionalen (gemeint ist gebietsmäßig zuständiger Berufsverband) Berufsverbände ihren Mitgliedern Rechtsschutz als Rat, Hilfe und Vertretung.
- Rat ist das Erteilen mündlicher oder schriftlicher Rechtsauskünfte einschließlich von Vorschlägen für ein weiteres Vorgehen.
 - Hilfe besteht in mündlicher oder schriftlicher Verhandlung mit Verwaltungsbehörden, Sozialversicherungsträgern oder Arbeitgebern. Dies gilt auch für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor den jeweils zuständigen individualrechtlichen Schlichtungsstellen.
 - Vertretung umfasst das Einleiten und Durchführen gerichtlicher Verfahren in der ersten Instanz und in allen Instanzen vor den Sozialgerichten. Die Vertretungsdienstleistung wird nur für deutsche Gerichte garantiert.

- 1.2 Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn eine gültige Mitgliedschaft bei der KAB Deutschlands und mindestens eine ordnungsgemäße Jahresbeitragszahlung vorliegt.

Läuft die Rechtsvertretung verbandspolitischen Interessen entgegen oder besteht keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, so wird kein Rechtsschutz gewährt.

Wenn ein Mitglied der KAB innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Falles aus dem Verband austritt, muss es eine Gebühr in Anlehnung an die jeweils gültige gesetzliche Grundlage zur Vergütung von Rechtsanwälten an die KAB zahlen. Diese Gebühr wird sowohl für den Bereich der Hilfestellung als auch den Bereich der Prozessvertretung gefordert.

- 1.3 Rechtsschutz wird in Angelegenheiten gewährt

- die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen
- die im Bereich des Betriebsverfassungsgesetzes, des Personalvertretungsgesetzes, der MAVO und der MVG Rechte des einzelnen Mitglieds tangieren.
- bei Streitigkeiten aus:
 - o der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - o der gesetzlichen Krankenversicherung,
 - o dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III),
 - o der gesetzlichen Pflegeversicherung (SGB XI),
 - o der gesetzlichen Unfallversicherung,
 - o im Zusammenhang mit der Feststellung des Grades der Behinderung (§ 69 SGB IX)
 - o im Zusammenhang mit der Gewährung von Kindergeld und Erziehungsgeld.

2. Voraussetzungen für die Dienstleistung Rechtsschutz

Voraussetzung für das Tätigwerden des/der zuständigen Rechtsschutzsekretärs/in ist der schriftliche Antrag des Mitglieds. Diesem wird nur bei ausreichenden Erfolgsaussichten stattgegeben. Dieser Antrag ist für jede Instanz erforderlich.

Der/die Verbandsreferent/in für Rechtsschutz hat den Antrag auf Rechtsschutz ab der zweiten Instanz in Verfahren vor den Arbeitsgerichten aufzunehmen und dem KAB Deutschlands e.V. zur Entscheidung vorzulegen.

3. *Umfang des KAB-Rechtsschutzes*

- 3.1 Der Anspruch auf Prozessvertretung besteht grundsätzlich nur für die erste Instanz. In der Sozialgerichtsbarkeit besteht dieser Anspruch bis zum Bundessozialgericht.
- 3.2 Entstehende Gerichtskosten und –auslagen, eigene Auslagen des Mitglieds, Gutachterkosten, Rechtsanwaltskosten (z.B. des gegnerischen Anwalts) sowie alle weiteren mit dem Verfahren möglicherweise entstehenden Kosten hat das Mitglied selbst zu tragen.
- 3.3 Die Rechtsschutzgewährung im Bereich des arbeitsgerichtlichen Verfahrens in der zweiten und dritten Instanz ist eine freiwillige Leistung der KAB Deutschlands.

Die Beauftragung eines Rechtsanwaltes nimmt die Bundesleitung des KAB Deutschlands e.V. vor. Das Rechtsanwalts Honorar übernimmt der KAB Deutschlands e.V. bei Zustimmung zur Vertretung vor Gericht.

Diese freiwillige Leistung wird insbesondere nur dann gewährt,

- wenn es sich um einen Fall handelt, bei dem in der ersten Instanz das Mitglied obsiegt hat, die gegnerische Partei aber in Berufung geht,
- und bei Streitigkeiten, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

4. *Haftung und Widerruf für KAB-Rechtsschutz*

- 4.1 Eine Haftung der KAB und ihrer Organe im Zusammenhang mit der Rechtsberatung und der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.
- 4.2 Der bewilligte Rechtsschutz kann zurückgezogen werden, wenn das Mitglied unwahre Angaben gemacht oder wissentlich Tatsachen verschwiegen hat, die Prozessführung behindert (beispielsweise, weil er/sie seinen/ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist) oder die Gründe für die Rechtsschutzgewährung weggefallen sind. In solchen Fällen hat das Mitglied bereits entstandene Kosten zu ersetzen.
- 4.3 Eine Kostenübernahme kann ausgeschlossen oder widerrufen werden, wenn das Mitglied das Verfahren ohne Mitwirkung der KAB einleitet, ganz oder teilweise durchgeführt hat oder wenn das Mitglied nach dem Erteilen der Prozessvollmacht ohne Wissen oder Einwilligung der KAB mit dem Prozessgegner verhandelt oder Prozesshandlungen vornimmt. Vorauslagte Kosten können in diesen Fällen vom Mitglied zurückverlangt werden.

Beschluss des Bundesausschuss des KAB Deutschlands e.V. vom 27. März 2004

***Schiedsverfahrensordnung
gemäß 13, I., Ziffer 14 der Satzung
des Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands e. V. (KAB)***

***§ 1
Aufgabe***

Zur Beilegung von Streitigkeiten unter Mitgliedern, zur Feststellung der Rechtmäßigkeit von Handlungen und Beschlüssen von Organen der KAB wird eine Schiedsstelle gebildet. Sie wird nur auf schriftlichen Antrag nach Maßgabe dieser Ordnung tätig.

Die Schiedsstelle entscheidet über:

- a) Geltendmachung der Fehlerhaftigkeit von Beschlüssen, Entscheidungen der Organe und von Wahlen
- b) Anfechtung des Ausschlusses eines Mitglieds.
- c) Abberufung aus Ehrenämtern.

Vor Beschreitung des Rechtsweges muss die Schiedsstelle eingeschaltet werden (gemäß § 17 der Satzung des KAB Deutschlands e.V.).

***§ 2
Zusammensetzung***

1. Die Schiedsstelle setzt sich aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen zusammen. Diese müssen Mitglieder der KAB sein. Sie dürfen weder der Bundesleitung noch dem Bundesausschuss angehören.

Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Schiedsgerichts soll ein/eine ausgebildeter/ausgebildete Volljurist/Volljuristin sein, die Beisitzer/Beisitzerinnen sollten nach Möglichkeit ehrenamtliche Richter/Richterinnen sein.

2. Der Bundesausschuss wählt auf Vorschlag der Bundesleitung auf jedem Bundesverbandstag für vier Jahre Mitglieder, die bereit sind, als Schlichter/Schlichterinnen einer Schiedsstelle tätig zu werden. Aus ihnen wählt die Bundesleitung den Vorsitzenden/die Vorsitzende für das jeweilige Verfahren. Nachwahl durch die Bundesleitung ist möglich, wobei dies dem Bundesausschuss bei seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorgelegt werden muss.

Die Schlichter/Schlichterinnen können wiedergewählt werden.

Die Wahl findet nach den Grundsätzen statt, die auch für die Wahl der Bundesleitung angewandt wird.

3. Ein Vorsitzender/eine Vorsitzende kann vom Antragsteller/von der Antragstellerin oder vom Antragsgegner/von der Antragsgegnerin wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in seine/ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Über die Ablehnung entscheidet auf ihrer nächsten Sitzung die Bundesleitung.
4. Der Antragsteller/die Antragstellerin und der Antragsgegner/die Antragsgegnerin benennen je einen Beisitzer/eine Beisitzerin ihres Vertrauens. Diese dürfen nicht an der zu verhandelnden Sache in irgendeiner Weise beteiligt sein. Werden Beisitzer/Beisitzerinnen nicht bis zur gesetzten Frist benannt, erfolgt die Benennung durch die Bundesleitung.

§ 3 ***Befugnisse des Schiedsstelle***

Der Schiedsstelle obliegt

- die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses eines Mitglieds zu prüfen und feststellen,
- zu prüfen und festzustellen, ob Handlungen oder Erklärungen eines Funktionsträgers/einer Funktionsträgerin oder eines Organs mit der Satzung, mit dem Grundsatzprogramm oder mit Bundesverbandstagsbeschlüssen vereinbar sind,
- und die Ordnungsmäßigkeit von Wahlen festzustellen.

Sie kann, soweit noch möglich und zweckmäßig, eine Korrektur von Handlungen oder Beschlüssen auferlegen, Empfehlungen für zukünftiges Verhalten geben und gegebenenfalls Rügen erteilen.

§ 4 ***Verfahrensregeln***

1. Anträge können nur Mitglieder des KAB Deutschlands e.V. an die Bundesleitung stellen.
2. Ein Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens ist schriftlich unter Angabe der Gründe und Beweismittel innerhalb von drei Monaten nach dem Vorfall an die Bundesleitung zu richten.

Die Laufzeit der Frist beginnt:

- zu 1 a) mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung bzw. Verkündung des Wahlergebnisses;
- zu 1 b) mit der Zustellung des Ausschließungsbescheides;
- zu 1 c) mit dem Tag der Zustellung des Abberufungsbeschlusses.

Die Bundesleitung bestätigt den Eingang und führt daraufhin die Unterlagen dem Schiedsgericht zu.

3. Das Schiedsgericht hat die Parteien zu laden. Dabei soll es eine Frist von vierzehn Tagen beachten.

Die Ladungen ergehen schriftlich und sind zuzustellen. Sie müssen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Verhandlung,
- b) die Besetzung der Schiedsstelle,
- c) den Hinweis, dass sich die Beteiligten mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können,
- d) den Hinweis, dass bei Fernbleiben des Antragsgegners/der Antragsgegnerin in seiner/ihrer Abwesenheit entschieden werden kann.

Zwischen der Ladung der Beteiligten und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis mit dem Antragsteller/der Antragstellerin und dem Antragsgegner/der Antragsgegnerin abgekürzt werden.

4. Antragsteller/Antragstellerin und Antragsgegner/Antragsgegnerin vertreten vor der Schiedsstelle ihre Interessen selbst oder benennen dazu Beauftragte. Zur Vertretung sind höchstens drei Personen zugelassen, die Mitglieder der KAB sein müssen.
5. Verhandlungen der Schiedsstelle sind in der Regel mündlich. An den Verhandlungen können Mitglieder der KAB als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen.
6. Die Schiedsstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Das Stimmenverhältnis darf nicht bekannt gegeben werden. Die Schiedsstelle entscheidet endgültig, unbeschadet des § 1040 ZPO.

7. Die Schiedsstelle hat auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken.
8. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten und Beschlüsse der Schiedskommission sind im Wortlaut aufzunehmen oder dem Protokoll als Anlage beizufügen. Die Schiedsstelle kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden. Eine Kopie ist dem Antragsteller/der Antragstellerin und dem Antragsgegner/der Antragsgegnerin zuzuleiten.
9. Sämtliche schriftlichen Unterlagen sind nach Abschluss des Verfahrens der Bundesleitung zu übergeben und von dieser mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
10. Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts Anwendung.

§ 5 **Kosten**

Die Kosten des/der Vorsitzenden und der Beisitzer/Beisitzerinnen der Schiedsstelle trägt der KAB Deutschlands e.V., ebenso die Kosten von geladenen Zeugen/Zeuginnen und Sachverständigen. Die dem Antragsteller/der Antragstellerin und Antragsgegner/Antragsgegnerinnen erwachsenen Kosten tragen diese selbst. Zeugengeld wird nicht gewährt.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Bundesausschuss des KAB Deutschlands e.V. am 28. März 2004 Kraft.